

SATZUNG

§1

Name, Rechtsform und Sitz

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Kerscher'sche Stiftung“.
- (2) Sie ist eine rechtsfähige öffentliche Stiftung des bürgerlichen Rechts und hat ihren Sitz in Nürnberg.

§2

Stiftungszweck

- (1) Die Stiftung fördert die Zwecke des öffentlichen Gesundheitswesens, der öffentlichen Gesundheitspflege, der Volks- und Berufsbildung, der Wissenschaft und Forschung sowie mildtätige Zwecke.
- (2) Der gemeinnützige Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Initiierung von Projekten und die finanzielle Unterstützung von Projekten und Einrichtungen
 - die Verbesserungen der strukturierten Versorgung, der Diagnostik und der Betreuung von an Diabetes mellitus erkrankten Personen und anderer Personen mit chronischen Krankheiten und Behinderungen erreichen sollen,
 - im Zusammenhang mit der Entwicklung neuer Versorgungsformen durch interdisziplinäre Zusammenarbeit verschiedener Berufsgruppen in der Versorgung von Menschen mit Diabetes und anderen chronischen Erkrankungen und Behinderungen.
 - zur Gesundheitserziehung und Vorsorge für Diabetes und andere chronische Krankheiten und Behinderungen.

Die Mittelvergabe erfolgt an entsprechende steuerbegünstigte Einrichtungen, z.B. Hochschulen, Krankenhäuser, Gesundheitsorganisationen, entsprechende Vereine und Institutionen sowie Selbsthilfegruppen.

- (3) Der mildtätige Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
- die finanzielle Förderung von Hilfsprojekten für bedürftige Personen, die aufgrund ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustands oder ihrer finanziellen Situation auf die Hilfe anderer angewiesen sind.
 - die direkte finanzielle Unterstützung dieser Personen.
- (4) Die Stiftung erfüllt die vorbezeichneten Zwecke durch die Zuwendung von Mitteln an eine andere Körperschaft oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts für steuerbegünstigte Zwecke. Die Zuwendung von Mitteln an eine beschränkt oder unbeschränkt steuerpflichtige Körperschaften des privaten Rechts setzt voraus, dass diese selbst steuerbegünstigt ist. Darüber hinaus kann die Stiftung die vorbezeichneten Zwecke selbst verwirklichen.
- (5) Die Stiftung verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§3

Einschränkungen

- (1) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sie darf keine juristische oder natürliche Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen, Zuwendungen oder Vergütungen begünstigen.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung steht den durch die Stiftung Begünstigten aufgrund dieser Satzung nicht zu.

§4

Grundstockvermögen

- (1) Das der Stiftung zur dauernden und nachhaltigen Erfüllung ihres Stiftungszwecks zugewendete Vermögen (Grundstockvermögen) ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten. Das Grundstockvermögen zum Zeitpunkt der Stiftungerrichtung ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft.
- (2) Zustiftungen (Zuwendungen zum Grundstockvermögen) sind zulässig. Zuwendungen ohne Zweckbestimmung aufgrund einer Verfügung von Todes wegen können dem Grundstockvermögen zugeführt werden.

§5

Stiftungsmittel

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben
 1. aus den Erträgen des Stiftungsvermögens
 2. aus Zuwendungen, soweit sie vom Zuwendenden nicht zur Aufstockung des Grundvermögens bestimmt sind; § 4 Abs. 2 Satz 2 bleibt unberührt.
- (2) Sämtliche Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Stifter und ihre Nachkommen erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.
- (3) Es dürfen Rücklagen gebildet werden, wenn und solange dies erforderlich ist, um die steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können, und soweit für die Verwendung der Rücklagen konkrete Ziel- und Zeitvorstellungen bestehen. Der Überschuss der Einnahmen über die Unkosten aus Vermögensverwaltung kann im Rahmen der steuerrechtlichen Bestimmungen dem Grundstockvermögen zur Werterhaltung zugeführt werden.
- (4) Sowohl Umschichtungsgewinne als auch realisierte Verluste sind in eine Umschichtungsrücklage einzustellen. Eine positive Umschichtungsrücklage kann nach Vorgabe des Stiftungsvorstands dem Grundstockvermögen zugeführt werden oder für den

Stiftungszweck verwendet werden, soweit die gesetzlichen Vorgaben des § 83c Abs. 1 Satz 3 BGB eingehalten werden.

§6

Organe der Stiftung

- (1) Die Organe der Stiftung sind der Stiftungsvorstand und der Stiftungsbeirat.
- (2) Die Tätigkeit in den Stiftungsorganen ist grundsätzlich ehrenamtlich, die Organmitglieder haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- (3) Der Stiftungsbeirat kann beschließen, dass Ämter gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Im Übrigen haben die Organmitglieder einen Aufwendersatzanspruch nach § 670 BGB für Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für die Stiftung entfallen sind, Der Stiftungsbeirat kann dafür eine in ihrer Höhe angemessene Pauschale beschließen. Im Einzelfall kann der Stiftungsbeirat beschließen, dass Mitglieder des Vorstands für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten.
- (4) Soweit für ein Mitglied im Vorstand oder Stiftungsrat ein Betreuer bestellt wurde und die Betreuung die Dauer von vier Monaten überschreitet, scheidet die Person aus dem jeweiligen Gremium aus. Das gilt auch, wenn für die betreffende Person zur Vermeidung einer Betreuung eine Vorsorgevollmacht erteilt wurde und die gesundheitlichen Voraussetzungen für den Gebrauch dieser Vorsorgevollmacht nach schriftlicher Feststellung eines Arztes vorliegen und von der Vorsorgevollmacht seit mindestens vier Monaten Gebrauch gemacht wird.
- (5) Die in dieser Satzung verwendeten Amts- oder Funktionsbezeichnungen gelten gleichermaßen für Frauen und Männer.

§7

Stiftungsvorstand

- (1) Der Stiftungsvorstand besteht aus mindestens zwei und höchstens drei Mitgliedern. Sie werden vom Stiftungsbeirat auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds wird das neue Mitglied nur für den Rest der Amtszeit gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Ein ausscheidendes Mitglied bleibt bis zur Wahl des jeweiligen nachfolgenden Mitglieds auf Ersuchen des Stiftungsbeirats im Amt.
- (2) Der Stiftungsvorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden, der den Vorsitzenden in allen Angelegenheiten bei Verhinderung vertritt.

§8

Vertretung der Stiftung, Aufgaben des Stiftungsvorstandes

- (1) Der Stiftungsvorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Seine Mitglieder sind einzelvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis vertritt der Vorsitzende die Stiftung allein.
- (2) Der Stiftungsvorstand ist befugt, anstelle des Stiftungsbeirats dringliche Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen. Hiervon hat er dem Stiftungsbeirat spätestens in der nächsten Sitzung Kenntnis zu geben.
- (3) Der Stiftungsvorstand führt entsprechend den Richtlinien und Beschlüssen des Stiftungsbeirates die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Er ist zur gewissenhaften und sparsamen Verwaltung des Stiftungsvermögens und der sonstigen Mittel verpflichtet. Aufgaben des Stiftungsvorstandes sind insbesondere:
 1. die Aufstellung des Haushaltsvoranschlags der Stiftung;
 2. die Vorlage von Vorschlägen zur Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens und der ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen (Stiftungsmittel);
 3. die Fertigung des Berichts über die Erfüllung des Stiftungszweckes sowie der Aufstellungen über Einnahmen und Ausgaben der Stiftung und über ihr Vermögen (§9 Abs. 2 Satz 2)

- (4) Für den Geschäftsgang des Stiftungsvorstandes gelten die Bestimmungen des § 12 dieser Satzung entsprechend.

§9

Geschäftsführung, Geschäftsjahr

- (1) Der Vorstand kann einen Geschäftsführer für die Stiftung bestellen, der nicht Mitglied des Vorstandes sein muss. Diesem kann eine angemessene Vergütung gewährt werden.
- (2) Der Vorstand hat die Einnahmen und Ausgaben der Stiftung aufzuzeichnen und die Belege zu sammeln. Zum Ende eines jeden Geschäftsjahres sind ein Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks sowie Aufstellungen über die Einnahmen und Ausgaben der Stiftung und über ihr Vermögen zu fertigen.
- (3) Der Vorstand hat die Stiftung durch einen Wirtschaftsprüfer oder eine andere zur Erteilung eigens gleichwertigen Bestätigungsvermerks befugte Stelle prüfen zu lassen. Die Prüfung muss sich auch auf die Erhaltung des Stiftungsvermögens und die satzungsgemäße Verwendung der Stiftungsmittel erstrecken.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§10

Stiftungsbeirat

- (1) Der Stiftungsbeirat besteht aus drei Mitgliedern. Die Mitglieder des ersten Beirates werden von den Stiftern bestellt.

Der Stiftungsbeirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden, der den Vorsitzenden in allen Angelegenheiten bei Verhinderung vertritt. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende dürfen nicht zugleich Mitglieder des Vorstands sein.

(2) Dem ersten Beirat gehört an:

- a) als Vorsitzender, Herr Steuerberater/Wirtschaftsprüfer Dr. Ernst Beck, Schmausenbuckstraße 90, 90480 Nürnberg, als Testamentsvollstrecker der Stifter auf Lebenszeit bzw. der im Testament benannte Ersatztestamentsvollstrecker,
- b) Herr Axel Müller (als stellvertretender Vorsitzender),
- c) Herr Uwe Riegger.

Die Amtszeit der Mitglieder zu b) und c) beträgt drei Jahre. Wiederbestellung bzw. Neubestellung erfolgen durch die Stifter, nach ihrem Ableben durch den Testamentsvollstrecker bzw. Ersatztestamentsvollstrecker.

- (3) Scheidet ein Mitglied des Stiftungsbeirats aus, so wird von den Stiftern, nach ihrem Ableben vom Testamentsvollstrecker, bzw. Ersatztestamentsvollstrecker ein neues Mitglied für die Dauer von drei Jahren bestimmt.
- (4) Nach dem Tod des Testamentsvollstreckers bzw. Ersatztestamentsvollstreckers geht das Bestimmungsrecht für die Mitglieder nach Abs. 2, Buchstaben a) bis c) auf den Vorsitzenden des Stiftungsbeirats über, in Ermangelung eines solchen, auf den stellvertretenden Vorsitzenden. Die Amtszeit dieser Beiratsmitglieder endet nicht vor der Einsetzung des bzw. der erforderlichen neuen Beiratsmitglieder.

§11

Aufgaben des Stiftungsbeirats

(1) Der Stiftungsbeirat entscheidet in allen grundsätzlichen Angelegenheiten und berät, unterstützt und überwacht den Stiftungsvorstand bei seiner Tätigkeit. Er beschließt insbesondere über

- 1. den Haushaltsvoranschlag, vgl. § 8 Abs. 3 Nr. 1;
- 2. die Verwendung der Stiftungsmittel, vgl. § 8 Abs. 3 Nr. 2;
- 3. die Jahres- und Vermögensrechnung, vgl. § 8 Abs. 3 Nr. 3;
- 4. die Bestellung eines Wirtschaftsprüfers;

5. die Berufung der Mitglieder des Stiftungsvorstandes;
 6. die Entlastung des Stiftungsvorstandes;
 7. Änderungen der Stiftungssatzung und Anträge auf Umwandlung oder Aufhebung der Stiftung.
- (2) Der Vorsitzende des Stiftungsbeirats vertritt die Stiftung bei Rechtsgeschäften mit dem Stiftungsvorstand oder einzelnen Mitgliedern des Stiftungsvorstands.

§12

Geschäftsgang des Stiftungsbeirats

- (1) Der Stiftungsbeirat wird vom Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von 14 Tagen zu einer Sitzung einberufen. Sitzungen sind ferner einzuberufen, wenn ein Mitglied oder der Vorstand dies verlangen. Der Vorstandsvorsitzende kann an der Sitzung des Beirats teilnehmen, auf Verlangen des Stiftungsbeirates ist er dazu verpflichtet.
- (2) Sitzungen des Stiftungsbeirats können als Präsenzveranstaltung oder virtuelle Versammlung abgehalten werden. Bei einer Präsenzversammlung treffen sich die Mitglieder des Stiftungsbeirats an einem gemeinsamen Ort. Die Teilnahme an einer virtuellen Versammlung erfolgt durch Einwahl der Teilnehmer in eine Video- oder Telefonkonferenz. Möglich ist auch eine Kombination beider Versammlungstypen, bei der den Mitgliedern des Stiftungsbeirats die Möglichkeit eröffnet wird, an der Präsenzversammlung mittels Video- oder Telefonkonferenz teilzunehmen. Über die Sitzungsform entscheidet der Vorsitzende. Ein Widerspruchsrecht steht den anderen Mitgliedern nicht zu. Dies gilt nicht für Beschlüsse nach § 13. Diese müssen immer in einer Präsenzversammlung getroffen werden.
- (3) Der Stiftungsbeirat ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen wurde und mindestens zwei Mitglieder, unter ihnen der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn das mangelhaft geladene Mitglied anwesend ist und von diesem kein Widerspruch erfolgt.
- (4) Der Stiftungsbeirat trifft seine Entscheidungen, soweit kein Fall des § 13 vorliegt, mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden den Ausschlag.

- (5) Wenn kein Mitglied widerspricht, können Beschlüsse im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden. Dies gilt nicht für Entscheidungen nach § 13 dieser Satzung. Die Schriftform gilt auch durch Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung der Stimmabgabe in elektronischer Form als gewahrt.
- (6) Über die Ergebnisse der Sitzungen und Beschlussfassungen im schriftlichen Verfahren sind Niederschriften zu fertigen und vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Sie sind allen Mitgliedern der Stiftungsorgane zur Kenntnis zu bringen.

§13

Satzungsänderungen, Umwandlung und Aufhebung der Stiftung

- (1) Die Zulässigkeit von Satzungsänderungen richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften. Satzungsänderungen sind darüber hinaus nur zulässig, wenn sie mit dem Stifterwillen vereinbar sind. Sie dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen oder aufheben. Soweit sie sich auf die Steuerbegünstigung der Stiftung auswirken können, sind sie der zuständigen Finanzbehörde zur Stellungnahme vorzulegen.
- (2) Zusammenlegung, Zulegung, Auflösung und Aufhebung der Stiftung richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften.
- (3) Beschlüsse nach Abs. 1 bedürfen der Zustimmung von zwei Mitgliedern des Stiftungsbeirates, wobei nicht gegen den Vorsitzenden entschieden werden kann. Beschlüsse nach Abs. 2 bedürfen der Zustimmung aller Mitglieder des Stiftungsbeirates. Die Beschlüsse werden erst nach Genehmigung durch die Regierung (§ 15) wirksam.“.

§14

Vermögensanfall

Bei Aufhebung oder Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke fällt das Restvermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere

steuerbegünstigte Körperschaft. Diese hat es unter Beachtung des Stiftungszwecks unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

Für den genannten Fall hat der Vorstand eine geeignete steuerbegünstigte Körperschaft vorzuschlagen.

§15

Stiftungsaufsicht

- (1) Die Stiftung untersteht der Aufsicht der Regierung von Mittelfranken.
- (2) Der Stiftungsbehörde sind Änderungen der Anschrift, der Vertretungsberechtigung und der Zusammensetzung der Organe unverzüglich mitzuteilen.

§16

Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit Anerkennung der Stiftung durch die Regierung von Mittelfranken in Kraft.

Nürnberg, den 01.04.2025



Stefan Müller



Rainer Schatz

~~Anerkannt~~ Genehmigt mit Schreiben
der Regierung von Mittelfranken
vom 26.05.2025 AZ 1222.2-225-1-10

